



Will härtere Strafen:  
Bundesrätin Simonetta  
Sommaruga.  
PETER SCHNEIDER/KEYSTONE

«Die Strafrahmen sind Ausdruck davon, für wie schwer die Gesellschaft eine Straftat hält.»

## Sommarugas Signal an die Richter

Die Justizministerin kommt dem Parlament entgegen. Ob ihre Vorschläge diesem aber reichen?

VON MICHEL BURTSCHER

Im vergangenen Jahr platzte dem Parlament der Kragen: Es forderte den Bundesrat mit einem Vorstoss unmissverständlich auf, endlich die Strafrahmen im Strafgesetzbuch zu überarbeiten. Mit diesen werden die Mindest- und Höchststrafen für Delikte festgelegt. Das Geschäft wurde bereits 2012 aufgelegt, danach aber immer wieder verschoben. Gestern nun hat Justizministerin Simonetta Sommaruga die Vorlage präsentiert. Und diese beinhaltet einige Punkte, die im Parlament wohl noch für hitzige Diskussionen sorgen werden.

Konkret schlägt der Bundesrat für gewisse Gewalt- und Sexualdelikte höhere Mindeststrafen vor. Zu diesem Thema hat es in den vergangenen Jahren unzählige Vorstösse im Parlament gegeben - meistens mit dem Ruf nach Verschärfungen. Im Vordergrund stehen Straftaten, die an Frauen und Kindern begangen werden, wie Sommaruga vor den Medien sagte. So soll etwa die Mindeststrafe für eine Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre verdoppelt werden. Zudem will der Bundesrat für sexuelle Handlungen mit Kindern unter zwölf Jahren eine Mindeststrafe von einem Jahr einführen.

REVISION DES STRAFRECHTS

### Die Hauptpunkte

- Schwere Körperverletzung: Die Mindeststrafe soll von sechs auf zwölf Monate Freiheitsstrafe erhöht werden.
- Sexuelle Handlungen mit Kindern: Geplant ist eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei sexuellen Handlungen mit unter 12-Jährigen, sofern die Tat nicht einer Vergewaltigung entspricht.
- Vergewaltigungen sollen neu geschlechtsneutral gefasst werden und würden als Opfer künftig auch Männer berücksichtigen. Die Mindeststrafe soll von heute einem Jahr auf zwei Jahre erhöht werden.
- Gewalt und Drohung gegen Beamte: Ein Angriff in Gruppen auf Behörden und Beamte soll künftig mit mindestens 120 Tagessätzen Geldstrafe statt wie heute mit 30 Tagessätzen bestraft werden.

ren. «Die Strafrahmen sind Ausdruck davon, für wie schwer die Gesellschaft eine Straftat hält», so Sommaruga. Mit den Anpassungen will der Bundesrat auch ein Signal senden an die Richter: Die Landesregierung könne den Gerichten zwar nicht vorschreiben, wie sie die Strafrahmen ausnutzen, betonte die Justizministerin. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Mindeststrafen bringe der Bundesrat aber zum Ausdruck, dass er in diesen Bereichen höhere Strafen wolle.

Doch gerade gegenüber solchen Mindeststrafen gibt es im Parlament auch Vorbehalte. So sagt etwa der Zürcher SP-Nationalrat Martin Naef: «Ich bin nicht generell dagegen, dass Richter für gewisse Delikte härtere Strafen aussprechen. Doch mit Mindeststrafen wird der Ermessensspielraum der Gerichte teilweise stark eingeschränkt.» Die Richter müssten je nach Situation und Schwere des Deliktes abwägen können, wie hart sie einen Täter bestrafen wollen. Nicht immer sei es die beste Lösung, einfach eine hohe Strafe auszusprechen.

Ähnlich äussert sich der FDP-Ständerat Andrea Caroni (AR). Auch er ist eher skeptisch gegenüber Mindeststrafen. «Der Gesetzgeber erkennt die leichteste denkbare

Form einer Straftat nicht immer», sagt er. In der Praxis könnten Mindeststrafen darum problematisch sein. Das Parlament müsse die einzelnen Anpassungen nun genau prüfen, sagt Caroni. Lob erhält der Bundesrat vom Obwaldner CSP-Nationalrat Karl Vogler. Für ihn sind die Verschärfungen «tendenziell richtig». «Es gibt einzelne Delikte, die heute zu wenig hart bestraft werden», sagt er. Von der Erhöhung der Mindeststrafen erhofft sich Vogler auch einen präventiven Effekt.

Zu wenig weit gehen die Verschärfungen der SVP. Sie teilte mit, die vorgeschlagenen Änderungen gingen zwar in die richtige Richtung, genügte jedoch bei weitem nicht. Nicht zufrieden über den Vorschlag des Bundesrates ist auch Max Hofmann, Generalsekretär des Verbandes der Schweizerischen Polizei-Beamten. «Wir sind sehr enttäuscht», sagt er. Der Verband fordert schon länger, dass wer Gewalt gegen Beamte anwendet, mindestens drei Tage ins Gefängnis muss. Diese Forderung hat der Bundesrat nicht berücksichtigt. Er schlägt einzig vor, dass ein Angriff in Gruppen auf Behörden und Beamte künftig mit mindestens 120 Tagessätzen Geldstrafe statt wie heute mit 30 Tagessätzen bestraft werden soll.

NACHGEFRAGT

### «Der Vorwurf der Kuscheljustiz ist völlig falsch»

Linke warnen vor einer reinen Verschärfungsvorlage. Sehen Sie das auch so?

Marcel Niggli: Soweit ich auf den ersten Blick gesehen habe, ja. Es scheint vor allem um eine Verschärfung der Strafen für körperliche und sexuelle Gewalt zu gehen. Die Mindeststrafe für Vergewaltigung wird zum Beispiel auf zwei Jahre verdoppelt, was ich für problematisch halte.

MARCEL NIGGLI



Der Jurist ist Strafrechtsprofessor an der Universität Freiburg.

Weshalb?

Die meisten Vergewaltigungen entsprechen nicht dem Bild, das viele haben: Es sind nicht Unbekannte, die jemanden in einer Tiefgarage vergewaltigen. Neun von zehn Vergewaltigungen geschehen zwischen Personen, die sich gut kennen, die vielleicht ein Paar sind oder es einmal waren.

Kein Grund für mildere Strafen.

Nein. Es ist klar: Sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person sind inakzeptabel. Es geht nicht darum, Vergewaltiger weniger scharf zu bestrafen. Aber die Art der Fälle ist extrem vielfältig. Aus sexuellen Handlungen kann relativ schnell eine Vergewaltigung werden - sobald jemand Stopp sagt, ist es im Prinzip eine Vergewaltigung. Ich habe auch schon Fälle erlebt, in denen Täter und Opfer nach der Verhandlung Hand in Hand aus dem Gerichtssaal gingen. Das Strafgesetz muss deshalb genügend Flexibilität bieten, damit die Gerichte einen konkreten Fall so gerecht als möglich beurteilen können.

Der Spielraum wird Ihrer Ansicht nach zu sehr eingeschränkt?

Genau. Bei schweren Fällen kann das Gericht schon heute eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren verhängen. Es gibt aber auch Fälle, in denen zum Beispiel ein Opfer gar keine Strafe für den Täter will. Da es ein Offizialdelikt ist, muss das Gericht trotzdem im Minimum die Mindeststrafe verhängen. Je mehr man den Ermessensspielraum der Gerichte einschränkt, desto mehr ungerechte Urteile gibt es. Das ist derselbe Fehler wie bei der «Via sicura»-Vorlage beziehungsweise den sogenannten Raserdelikten.

Die Politik und Teile der Bevölkerung fordern aber höhere Strafen für Gewalt- und Sexualstraftäter.

Ich verstehe, dass der Bundesrat deswegen nun reagiert. Aber man müsste den Menschen die Thematik auch besser erklären und konkrete Fälle aufzeigen. Wenn Bürger alle Einzelheiten eines Falls kennen, urteilen sie typischerweise weniger hart als die Gerichte - das zeigen empirische Untersuchungen. Der Vorwurf der Kuscheljustiz ist deshalb völlig falsch.

Das Parlament verlangt aber härtere Strafen.

Wenn man schärfer bestrafen will, sollte man nicht bei den Mindeststrafen ansetzen. Stattdessen sollte man das maximale Strafmass erhöhen oder bestimmte Bedingungen vorgeben, wann härtere Strafen greifen sollen.

Auch Gewalt gegen Behörden und Beamte soll etwas schärfer bestraft werden. Finden Sie das richtig?

An der Anzahl Delikte wird das nichts ändern. Kein Täter überlegt sich in dem Moment, in dem er eine Auseinandersetzung mit einem Polizisten anzettelt, welche Mindeststrafe ihm deswegen droht - die meisten Täter wissen das gar nicht. Daher ändert die höhere Mindeststrafe nichts an der Wahrscheinlichkeit, dass jemand ein Delikt begeht.

INTERVIEW: MAJA BRINER

## Was die Berufung im Fall Rapperswil heisst

Täter Thomas N. und die Staatsanwaltschaft haben Berufung im Vierfachmord von Rapperswil angemeldet. Warum das noch keinen neuen Prozess bedeutet - und wie es weitergeht.

VON MARIO FUCHS

### 1 Was geschah in den fünf Wochen seit dem Rapperswil-Urteil?

Das Bezirksgericht Lenzburg hat am 16. März den 34-jährigen Thomas N. für den Vierfachmord von Rapperswil zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem ordnete das Gericht eine vollzugsbegleitende Therapie wegen N.s Pädophilie sowie eine ordentliche Verwahrung an. Mit der mündlichen Begründung durch Gerichtspräsident Daniel Aeschbach war

das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Parteien konnten das schriftliche Dispositiv abwarten. Es handelt sich dabei um den reinen Urteilspruch, ohne Begründung. Nach Studium dieses Dispositivs erhielten sie die Möglichkeit, Berufung anzumelden. Davon haben die Staatsanwaltschaft als Anklägerin sowie der Verurteilte Thomas N. mit seiner Pflichtverteidigerin Gebrauch gemacht.

### 2 Was bedeutet die Anmeldung der Berufung?

Die Anmeldung der Berufung ist ein erster Schritt zur Anfechtung des Urteils, aber alleine noch nicht ausreichend. Nicole Payllier, Sprecherin der Gerichte Kanton Aargau, erläutert das Prozedere: «Zusätzlich erforderlich ist die Erklärung der Berufung. Diese ist den Parteien erst möglich, nachdem das schriftlich begründete Urteil vorliegt. Dies wird voraussichtlich im Sommer der Fall sein.»

### 3 Weshalb nimmt die schriftliche Begründung des Urteils mehrere Monate in Anspruch?

Das Bezirksgericht Lenzburg hat bereits unmittelbar nach dem Prozess im März damit begonnen, das schriftliche Urteil zu verfassen. Darin wird jeder Punkt eingehend behandelt und begründet. Der Grundsatz lautet: Je grösser der Eingriff in die Rechte des Verurteilten, desto ausführlicher muss das Gericht seinen Entscheid begründen. Im vorliegenden Fall muss das Urteil deshalb besonders ausführlich und umfassend begründet werden. Auch wenn das Gericht möglichst rasch arbeitet und den Fall Rapperswil prioritär behandelt, läuft nebenher der ordentliche Gerichtsbetrieb weiter. Entsprechend sind einige Monate in diesem Fall nicht überraschend oder aussergewöhnlich.

### 4 Warum haben die Opferfamilien keine Berufung angemeldet?

Wie Nicole Payllier erklärt, sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte die einzigen Parteien, die Berufung angemeldet haben. Die Privatklägerinnen und Privatkläger haben darauf verzichtet. Opferanwalt Markus Leimbacher sagt auf Anfrage: «Unsere Zivilforderungen sind vollumfänglich anerkannt worden.» Damit habe man einerseits erreicht, was man haben erreichen wollen, und andererseits sei man so gar nicht mehr legitimiert, den Fall weiterzuziehen. Zum Strafmass oder den Massnahmen kann die Privatklägerschaft grundsätzlich keine Anträge stellen.

### 5 Wie wahrscheinlich ist es, dass effektiv Berufung erklärt wird und der Fall vor Obergericht kommt?

Dies ist im Moment schwierig abzuschätzen. Es ist abhängig von der abzuwartenden schriftlichen Urteilsbegründung und der Interpretation dieser durch die beiden Parteien.